

Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Referat 61
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

11/10/ Frau Kobus
Tel.: 0331/201 5556
Ihr Zeichen:

Potsdam, 24. November 2010

vorab per Fax

Stellungnahme der Grünen Liga und des NABU zum Referentenentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes und weiterer wasserrechtlicher Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren und übermitteln Ihnen die Stellungnahme der Grünen Liga Landesverband Brandenburg e.V., die vom NABU Landesverband Brandenburg e.V. mitgetragen wird:

Im Rahmen der o.g. Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes erwarten wir die Berücksichtigung folgender Änderungsvorschläge:

Als Vorgabe für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung zum rationellen Umgang mit Wasser ist die Wiederverwendung des gereinigten Abwassers aufzunehmen. Beispielsweise kann die Rückführung gereinigter Abwässer der Wiedervernässung von Mooren dienen.

Es sollte durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung über eine Mindestfrist für Genehmigungen zur Gewässerbenutzung von 15 Jahren ausgeschlossen werden, dass die Genehmigung von Kleinkläranlagen während der Nutzungszeit ausläuft, beispielsweise durch zwangsweisen Anschluss an die Kanalisation. Des Weiteren fehlen abgesicherte und einheitlich anwendbare Kriterien für die Beurteilung der Zulässigkeit dezentraler Abwasserbehandlungslösungen.

Bei den Aufgaben der Zweckverbände sollte eine Umorientierung hin zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und zur verstärkten Anwendung dezentraler Lösungen der Abwasserbehandlung erfolgen wie der Zulassung von Grundstückskleinkläranlagen und ökologischen Lösungen für zentrale Klärwerke.

Schutz und Entwicklung von Auwäldern

Die Möglichkeit einer Beseitigungsanordnung für Bewuchs in Vorländern (§102 Abs. 2.1) ist zu streichen, um Auwaldentwicklungen in Vorländern zu ermöglichen.

Grundsätzlich sollte die Gewässerunterhaltung stärker der vorsorglichen Wasserrückhaltung dienen und stärker ökologisch orientiert mit Bezug zum Einzugsgebiet sein. Dies sollte als Ziel der Gewässerunterhaltung festgeschrieben werden. Auch berücksichtigt die Gewässerunterhaltung und -bewirtschaftung bei der gegenwärtigen Ausrichtung den Klimawandel nicht ausreichend. Auch das

gegenwärtige Finanzierungsprinzip der Gewässerunterhaltung widerspricht dem Verursacherprinzip. Der Gemeinnutzbeitrag kommt kaum zur Geltung.

Unklar bleibt der Übergang von wahrscheinlichkeitsbasierter zur risikoorientierter Hochwasservorsorge gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU.

Grundsätzlich sollte die Erhaltung der Durchgängigkeit bei der Errichtung von Stauanlagen vorgeschrieben werden. Stauziele müssen sich maßgeblich nach der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer richten.

Kleine Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Gewässerstruktur sollten genehmigungsrechtlich vereinfacht werden.

Bitte betrachten Sie unsere weiterführenden Ausführungen zu §40 BbgWG in unserem beiliegenden GRÜNE LIGA Positionspapier „Das Wassernutzungsentgelt in Braunkohlebergbau und Energiewirtschaft in Brandenburg“ vom April 2010 (Anlage 1) ausdrücklich als Teil unserer Stellungnahme (s. Anlage).

Hier fordert die GRÜNE LIGA:

- die Erhebung des vollen Entgeltsatzes für Wasserentnahmen zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern (Streichung von § 40 Abs. 4 Nr.7).
- Kühlwasser mit dem vollen Entgeltsatz zu belasten, weil es entweder dem regionalen Wasserhaushalt entzogen (Kühlturmverluste) oder nachteilig verändert wird (durch Wärme- und Stoffeinträge).
- eine klare Regelung, dass die Wiedereinleitung entnommenen Wassers nur dann vom Wasserentnahmeentgelt befreit werden kann, wenn sie im Zielgewässer / Vorfluter nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit führt. Die Definition nachteiliger Veränderungen ist dabei dringend zu klären und zu überarbeiten.
- dass die Wiedereinleitung nicht nachteilig veränderten Wassers ansonsten nur vom Entgelt befreit werden kann, wenn sie in dieselben Gewässer beziehungsweise in dieselben Grundwasserleiter erfolgt, aus denen das Wasser zuvor entnommen wurde.

Mit der im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Streichung von § 40 Abs. 4 Satz 7 des Brandenburger Wassergesetzes korrigiert die Landesregierung eine dem Sinne der Wasserrahmenrichtlinie entgegenstehende Regelung aus dem Jahr 2004. Das wird von der GRÜNEN LIGA ausdrücklich begrüßt.

Die Regelungsvorschläge reichen jedoch bei weitem nicht aus, um dem in Artikel 11.3 (c) der EG-Wasserrahmenrichtlinie festgelegte Mindestanforderung zu erfüllen, die besagt, dass Maßnahmen zu ergreifen sind, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Auch hinsichtlich der auf die im Brandenburger Koalitionsvertrag vorgesehene Überprüfung von § 40 BbgWG gehen die vorgeschlagenen Regelungen nicht weit genug.

Zu den einzelnen Bestimmungen von § 40 Wassernutzungsentgelt

1. Streichung von § 40 (2) Nr. 7 BbgWG

In Hinsicht auf den Bergbau bewirkt die vorgeschlagene Neuregelung lediglich die (ungefähre) Wiederherstellung einer bis zur Novelle 2004 gültigen Regelung:

Gestrichen wird mit § 40 (2) Nr. 7 BbgWG die erst 2004 (!) aufgenommene Ermäßigungsregelung, dass für die mit der Wasserhaltung des Bergbaus verbundenen Wasserentnahmen – die natürlich immer aus dem Grundwasser erfolgen! – die Entgeltsätzen für Oberflächengewässer gelten, also: statt 0,10 Euro pro Kubikmeter lediglich 0,005 Euro (für Kühlzwecke) bzw. 0,02 Euro (für Produktionszwecke), also lediglich 5% bzw. 20% des eigentlich geltenden Satzes für Grundwasserentnahmen.

Allein durch diese – laut Bundesverfassungsgericht als Subvention zu betrachtende – Ausnahmeregelung sind dem Land Brandenburg seit dem Jahr 2005 über 10 Millionen Euro an Einnahmen entgangen! Immerhin soll nun auf dieses Geschenk an die Bergbauindustrie fortan verzichtet werden.

Von neuen Anreizen für eine sparsame Wassernutzung kann keine Rede sein.

2. Kühlwasserentnahme

Für Kühlwasser ist der volle Entgeltsatz anzuwenden. Es existiert kein nachvollziehbarer Grund für die Ermäßigung. Kühlwasser wird verdunstet und dem regionalen Wasserhaushalt entzogen, andernfalls nachteilig verändert wieder eingeleitet. Hier bedarf es einer Klarstellung, dass auch die zusätzliche Wärmebelastung unter nachteilige Veränderung fällt.

3. Konkretisierung von Anforderungen an die Wiedereinleitung

Die Anforderungen an gebührenfreie Wiedereinleitungen in § 40 Abs. 1 Satz 3 sind zu konkretisieren. Nachteilige Veränderung kann nicht allein daran gemessen werden, ob sie der erteilten Erlaubnis entspricht. Es läuft der Lenkungswirkung des Wassernutzungsentgeltes grundsätzlich zuwider, wenn sie nur unerlaubte Nutzungen umfasst. Zur Unterbindung unerlaubter Nutzungen dient das Ordnungsrecht, die Lenkungswirkung von Entgelten muss dagegen vor allem erlaubte Nutzungen erfassen. Insbesondere Sulfateinleitungen des Bergbaus werden mangels großtechnischer Reinigungsverfahren nicht durch Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnisse unterbunden, stellen aber dennoch eine nachteilige Veränderung der Gewässer dar.

4. nachteilige Veränderung des Zielgewässers

Es ist zudem angesichts der aktuellen Rechtsprechung klarzustellen, dass nachteilige Veränderungen nicht entgeltbefreit sind, wenn sie kausal auf die Entnahme zurückzuführen sind, wie dies bei der Grundwasserversauerung durch aktiven Bergbau der Fall ist. Es kann in diesem Fall nicht maßgeblich sein, ob die Veränderung zwischen Entnahme und Einleitung stattfand, sondern ob im Zielgewässer eine nachteilige Veränderung vorliegt, die durch die Entnahme und anschließende Wiedereinleitung in ein anderes Gewässer verursacht wurde.

5. Entgeltbefreiung bei Wiedereinleitung

Die Wiedereinleitung nicht nachteilig veränderten Wassers darf ansonsten nur vom Entgelt befreit werden kann, wenn sie in dieselben Gewässer beziehungsweise in dieselben Grundwasserleiter erfolgt, aus denen das Wasser zuvor entnommen wurde.

6. Definition von Tagebaurestlöchern als Gewässer in § 40 Abs. 1

Die Notwendigkeit der vorgesehenen Einfügung eines Satzes 4 erschließt sich der GRÜNEN LIGA nicht. Bemerkenswert ist die geplante Änderung vor dem Hintergrund, dass mit der Flutung des „Cottbuser Sees“ in wenigen Jahren der erste Tagebausee des privatisierten Vattenfall-Bergbaus entstehen soll. Eine Besserstellung des Unternehmens Vattenfall gegenüber der bisherigen Rechtslage wäre nicht angemessen und zu vermeiden. Der Verursacher und Nutznießer des Bergbaus hat für die wasserwirtschaftlichen Folgen aufzukommen.

7. Auf 7% ermäßigtes Wassernutzungsentgelt für Beregnung

- Für die Beregnung entnommene Wassermengen sind grundsätzlich mit dem vollen Entgeltsatz zu belegen (Streichung von §40 Abs. 1 Satz 5).
- Zu prüfen ist eine deutliche Erhöhung des Entnahmesatzes für Oberflächenwasser, da diese Entnahme in aller Regel zu Zeiten niedriger Wasserführung in den Oberflächengewässern erfolgt, so dass sich die ökologischen Auswirkungen einer Wasserentnahme noch zusätzlich verschärfen.

Nach der aktuellen Regelung in § 40 Abs. 1 Satz 5 gelten 93% des für Beregnung entnommenen Wassers als „wiedereingeleitet“. Somit muss nur für 7% des entnommenen Wassers ein Entgelt bezahlt werden!

Die Sonderregelung in §40 Abs. 1 Satz 5 ist eine der kuriosesten Regelungen im deutschen Wasserrecht. Die Landesregierung musste bereits bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen einräumen, dass für die Festlegung, dass 93 % des entnommenen Wasser als wiedereingeleitet gelten, keinerlei fachliche Grundlage existiert.

Diese Regelung ist aus fachlicher Sicht nicht begründbar und bestenfalls ein Hinweis auf äußerst ineffiziente Bewässerungstechnik: Bewässerung dient schließlich dazu, den bewässerten Nutzpflanzen die Transpiration zu ermöglichen. Bei der Beregnung entsteht zudem ein erheblicher Verlust durch Verdunstung, der etwa bei einem Drittel der effektiv für die Pflanzen benötigten Wassermenge liegt. Auf die Effizienz der Bewässerung haben auch individuelle Randbedingungen wie die jeweilige Bewässerungstechnik, Witterung und Tageszeit sowie der Zustand der Pflanzendecke und die Bodenverhältnisse großen Einfluss.

Eine Pauschalregelung ist daher unangemessen. Zudem werden für die landwirtschaftlichen Bewässerung häufig Tiefbrunnen in sehr alten Grundwasserleitern genutzt, die – selbst bei etwaigen Versickerungsverlusten – nicht mit dem vorher entnommen reinen Wassers aufgefüllt werden können.

Zudem ist davon auszugehen, dass in jedem Fall einer Wasserentnahme die Gewässergüteparameter durch Erwärmung, Sauerstoffzerrung, Schad- und Nährstoffanreicherung, forcierte Bodenerosion etc. nachteilig verändert werden. Diese externen Effekte sind bislang völlig unberücksichtigt. Eine landwirtschaftliche Bewässerungswirtschaft muss auf Nachtzeiten beschränkt bleiben, um die Verdunstungsverluste deutlich zu reduzieren.

Angesichts der bereits problematischen Situation des Landschaftswasserhaushaltes und der zu erwartenden weiteren Verschärfung ist in Brandenburg eine zügige und konsequente Anwendung des Wassernutzungsentgelts für alle Nutzungen notwendig. Das Land sollte sollte unbedingt vermeiden, weiterhin wasserintensive Produktionsformen in der Landwirtschaft direkt oder durch Ausnahmeregelungen beim Wassernutzungsentgelt zu fördern.

Die aktuellen Regelungen des §40 (1) BbgWG zur Bemessung des Wassernutzungsentgelts für die Beregnung stehen im Widerspruch zu den Vorgaben der WRRL zu Einführung kostendeckender Wasserpreise (Art. 9). Sie stellen zudem eine Preisverzerrung im Wassersektor und eine Subventionierung der Bewässerungswirtschaft dar.

Es muss unbedingt ein stärkerer Anreiz zu sparsamen Umgang mit Wasser bei der landwirtschaftlichen Bewässerung geschaffen werden.

Vom drastisch ermäßigten Entgeltsatz für Beregnung profitieren im Übrigen auch die bewässerungsintensiven Golfplätze. Eine interessante Form der Subvention.

Zur Abschätzung der nicht-wiedereingeleiteten Wassermenge bei Beregnung

Schätzwerte zum Wasserbedarf bei landwirtschaftlicher Beregnung in Brandenburg

(mündliche Auskunft Ralf Dannowski, ZALF):

Die Beregnungsperiode in Brandenburg beläuft sich auf etwa 120 Tage (Mitte Mai – Mitte August). Der ungefähre mittlere Bedarf der Pflanzen (z.B. Zuckerrüben) liegt bei 100 mm bis 150 mm, die in etwa 3–5 Beregnungsgaben zugeführt werden müssen.

Verdunstungsverluste entstehen durch

- Verdunstung beim Versprühen bei nicht bodennaher Beregnung (z.B. Weitstrahlregner): wenige Prozent, unter 10 mm
- Evaporation von der befeuchteten Bodenoberfläche: etwa 30 mm / Beregnungsmonat (abhängig von der Bodenbedeckung)
- Interzeption von der Pflanzenoberfläche (abhängig von Pflanzenart und Wachstum, z.B. bei Mais sehr hoch).

Schätzwert für die Summe aller Verdunstungsverluste: 25 – 30% der von den Pflanzen effektiv benötigten Wassermenge.

Hieraus lässt sich ein Näherungswert für die Menge des nicht-wiedereingeleiteten Wassers bei landwirtschaftlicher Beregnung ableiten (Summe des verdunstenden Wassers):

Transpiration durch die Nutzpflanzen: 100 mm – 150 mm

Verdunstungsverluste: 25 – 50 mm

Ungefährer Beregnungswasserbedarf: 1.250 – 2.000 m³ pro Hektar

Nur eine darüber hinausgehende Beregnungswassermenge könnte tatsächlich wiedereingeleitet werden.

8. Ausweitung der Entgeltspflicht auf weitere Wassernutzungen

Zu prüfen ist, ob das Wasserentnahmeentgelt auch für geschöpftes Wasser und künstlich abgeführtes Wasser von den Bevorteilten entrichtet werden kann. So kann eine Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes forciert werden.

Die in § 40 (4) 2 kostenlose Wasserentnahme bis 3000 m³ jährlich ist nicht vertretbar, da hierdurch die umweltpolitischen Anreize zur Wassereinsparung aufgegeben werden.

Ordnet eine Behörde eine Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser für eine Boden- oder Gewässersanierung an, so ist dem Verursacher der vorangegangenen Boden- oder Gewässerverschlechterung dies anzurechnen. Eine Ausnahme nach § 40 (4) 5 ist nicht nachvollziehbar.

Die Ausnahmeregelungen des §40 (4) 2, 5, 7 sind grundsätzlich zu streichen.

9. Zweckbindung des Entgeltaufkommens

Die Verwendungszwecke in § 40 (5) sind zu ändern. Das Wassernutzungsentgelt stellt als Ressourcennutzungsgebühr ein äußerst geeignetes Finanzierungsinstrument für Maßnahmen zur ökologi-

schen Entwicklung dar. Das Aufkommen sollte zweckgebunden ausschließlich für ökologische Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und des ökologischen Zustands der Gewässer und Feuchtgebiete verwendet werden.

Vorschlag:

in § 40 (5) Satz 1 ist "Unterhaltung", "Ausbau der Gewässer" sowie die "Unterhaltung der Deiche" streichen.

Neuformulierung von Abs. 5 Satz 1: "Investitionen, die den Wasserverbrauch verringern und dadurch dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen"; nach der alten Formulierung lassen sich auch komplette Neuinvestitionen z.B. in Beregnungstechnik fördern, auch wenn ein Betrieb bislang nicht beregnet hat.

Es ist sicher zu stellen, dass das novellierte BbgWG den Vorgaben der WRRL in Art. 11 Abs. 3 e) zur Gestaltung der Genehmigungspraxis von Wasserentnahmen im Rahmen der Maßnahmenprogramme entspricht. Als Grundlage für die Genehmigung von Grund- und Oberflächenwasserentnahmen müssen Bestimmungen zur ökologisch unbedenklichen Wasserentnahmemenge getroffen werden, um eine ausreichende Wasserführung der Gewässer auch in Trockenzeiten gewährleisten zu können. Es müssen Begrenzungen für die Entnahme festgelegt und Register angelegt werden, die Begrenzungen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Die in § 40 (5) genannten "Investitionen, die dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen" können bedeuten, dass sich damit auch komplette Neuinvestitionen z.B. in Beregnungstechnik fördern lassen, auch wenn ein Betrieb bislang nicht beregnet hat.

Vorschlag: streichen; alternativ: Ersetzen durch "Investitionen, die den Wasserverbrauch verringern"

Wir erinnern daran, dass die anerkannten Naturschutzverbände bereits 2003 in ihrem Positionspapier zur Umsetzung der Vorgaben der EG-WRRL in das Brandenburgische Wassergesetz (Anlage 2) die Notwendigkeit formuliert haben, dass Wassernutzungsentgelt umzugestalten:

Rahmenbedingungen für nachhaltige Wassernutzung gestalten

Für die Nutzung des Grundwassers legt die Wasserrahmenrichtlinie mit dem „guten mengenmäßigen Zustand“ strenge Kriterien an und verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung: Es darf nur so viel Grundwasser entnommen werden, wie durch Grundwasserneubildung langfristig wieder zur Verfügung steht. Die Deckung des Wasserbedarfs der grundwasserabhängigen Ökosysteme muss dabei gewährleistet bleiben (Art. 4 und Anh. V WRRL).

Über die komplexen Wirkungszusammenhänge im Grundwasser ist wenig bekannt. Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet das Land dazu, bis 2006 ein Überwachungssystem aufzubauen, um auch die Auswirkungen von Grundwasserentnahmen besser beurteilen zu können (Art. 8 WRRL).

Vor allem aufgrund des Braunkohletagebaus ist in Brandenburg der Grundwasserhaushalt in weiten Teilen des Landes massiv gestört und die Grundwasserspiegel sind großflächig abgesenkt. Bei übermäßigen Entnahmen droht zudem das Eindringen salzhaltiger Tiefenwässer in das Grundwasser. Dies erfordert einen besonders behutsamen Umgang mit

der knappen Ressource erneuerbares Grundwasser. Dazu gehören eine restriktive Genehmigungspraxis für Wasserentnahmen sowie eine möglichst effiziente Wassernutzung. Über den Preis für entnommenes Wasser müssen auch ökonomische Anreize für die verantwortungsvolle Nutzung von Grundwasser und Oberflächenwasser geschaffen werden. Dies entspricht auch der Vorgabe der EU, nach der die Wasserpreise künftig kostendeckend erhoben und dabei auch die Ressourcen- und Umweltkosten der Wassernutzung berücksichtigt werden sollen (Art. 9 WRRL).

Die anerkannten Naturschutzverbände fordern daher, dass das Wasserentnahmeentgelt als umweltökonomisches Steuerungsinstrument ausgestaltet wird. Ausnahmen und Sonderregelungen bei der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts, wie sie bislang insbesondere für die landwirtschaftliche Bewässerung gelten, laufen dieser Zielstellung entgegen. Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt sollte künftig ausschließlich ökologischen Zielstellungen wie der Wiederherstellung von Retentionsräumen und der Renaturierung der Fließgewässer zukommen. Bislang können dagegen auch Maßnahmen finanziert werden, die den Landschaftswasserhaushalt weiter destabilisieren.

Es ist ein stärkerer Anreiz zu sparsamen Umgang mit Wasser bei der landwirtschaftlichen Bewässerung zu schaffen. Die Landesregierung musste bereits bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen einräumen, dass für die Fiktion, 93 % seien wiedereingeleitet, keinerlei fachliche Grundlage existiert. Um die Bestrebungen des Landes zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zum Moorschutz nicht zu konterkarieren, muss hier korrigiert werden. Die Lenkungswirkung sollte durch Erhöhung des Entgeltsatzes und/oder durch Beschränkung der Entgeltermäßigung oder der Zulässigkeit auf die Nachtstunden (geringere Verdunstungsverluste) verbessert werden.

Fazit zur Neufassung von §40 Wassernutzungsentgelt

Die vorgeschlagene Neuregelung zur Erhebung des Wassernutzungsentgeltes ist völlig unzureichend, um im wasserarmen Brandenburg eine nachhaltige Wassernutzung zu befördern und die für alle Wassernutzungen dringend benötigten Anreize für einen sparsamen und sorgsamen Umgang mit Grund- und Oberflächenwasser zu schaffen.

Die für das Jahr 2010 geltenden Vorgaben von Artikel 9 WRRL werden nicht erfüllt.

Abschließend behalten wir uns vor aufgrund der kurzen Beteiligungsfrist weitere Ergänzungen nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kobus – Geschäftsführerin